

Bundesmeldegesetz

Ab dem 01.11.2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz.

Als Vermieter haben Sie die Verpflichtung bei Neuvermietung ihren Mietern eine Mietbescheinigung, zur Vorlage bei der Meldebehörde, auszustellen.

Dies gilt für den Ein- und Ausziehenden Mieter.

Folgende Angaben sollte die Bescheinigung mindestens enthalten:

- Name Anschrift des Vermieters
- Art des Vorgangs (Ein- oder Auszug)
- Anschrift der Wohnung
- Name(n) der meldepflichtigen Personen

Achtung:

Bei Nichtbeachtung droht Bußgeld von 1.000,00 – 50.000,00 €